

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 667. (3) ad Gob. Nr. 8267.
 Handels- und Schiffahrts-tractat
 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oester-
 reich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Bra-
 silien, unterzeichnet zu Wien den 16. Junius
 1827, wovon die beyderseitigen Ratifications-
 Urkunden den 16. März 1828, ebenfalls in
 Wien ausgewechselt worden sind.

NOS FRANCISCUS PRIMUS,
 DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AU-
 STRIAE IMPERATOR; HIÉROSOLYMAE,
 HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBAR-
 DIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE,
 CROATIE, SLAVONIAE, GALITIAE
 ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX
 AUSTRIAE, DUX LOTHARINGIAE, SA-
 LISBURGI, STYRIAE; CARINTHIAE;
 GARNIOLIAE SUPERIORIS ET INFE-
 RIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS
 TRANSILVANIAE; MARCHIO MORA-
 VIAE; COMES HABSBURGI ET TYRO-
 LIS etc. etc. — Notum testatumque om-
 nibus et singulis, quorum interest, tenore
 praesentium facimus: — Posteaquam a No-
 stro et a Suae Majestatis Brasiliae Impera-
 toris Plenipotentiario die 16^{ma} Junii anni
 1827 proxime elapsi specialis tractatus, sine
 stabiliendarum inter utriusque Nostrum Im-
 peria et subditos Commercii navigationisque
 relationum, Viennae initus et signatus fuit,
 tenoris sequentis:

Im Nahmen der Allerheiligsten und
 untheilbaren Dreyeinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich
 etc. etc., und Seine Majestät der Kaiser von Bra-
 silien etc. etc., von demselben Wunsche beseelt;
 Ihren Unterthanen die Vortheile eines wechselseitigen
 Handelsverkehrs zuzusichern, und
 ihnen zugleich den Austausch der gegenseitigen
 Landeserzeugnisse zu erleichtern, sind überein-
 gekommen, die wesentlichsten Gegenstände Ihrer
 Handelsverhältnisse mittelst eines eigenen Han-
 dels- und Schiffahrts-tractates zu regeln,

und dieselben auf die Grundlagen der unter dem
 30. Junius vorigen Jahres von den beydersei-
 tigen Bevollmächtigten unterzeichneten, und
 von den zwey contrahirenden hohen Theilen ge-
 nehmigten vorläufigen Convention zu stützen. —
 Zu solchem Ende haben Sie zu Bevollmächtig-
 ten ernannt, nämlich: Seine Majestät der
 Kaiser von Oesterreich, den Herrn Clemens
 Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Win-
 neburg, Herzog von Portella, Grafen von
 Königswart u. s. w., Ritter des goldenen Vlies-
 ses, Großkreuz des königl. Ungarischen St.
 Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Eh-
 renkreuzes, des Ordens des heiligen Johann
 von Jerusalem, des Brasilianischen Südkreuz-
 zes, des Portugiesischen Christus-Ordens, und
 mehrerer anderer Orden; Kanzler des militä-
 rischen Marien-Theresien-Ordens, dann Käm-
 merer und wirklichen geheimen Rath Seiner
 obbenannten Majestät des Kaisers von Oester-
 reich, Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-
 Minister und Haus-, Hof- und Staatskanz-
 ler; — Und Seine Majestät der Kaiser von
 Brasilien, den Herrn Anton Telles de Silva,
 Menezes, Caminha, Marquis von Recende
 und Grand des Brasilianischen Kaiserthums,
 Commandeur des Christus-Ordens, Ritter er-
 ster Classe des kaiserl. Oesterreichischen Ordens
 der eisernen Krone, und des Ordens des heili-
 gen Johann von Jerusalem, Kammerherrn
 Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien,
 Mitglied Seines Rathes, und Allerhöchstihren
 außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-
 tigten Minister bey Seiner Kaiserlich-König-
 lich-Apostolischen Majestät; — Welche nach
 Untersuchung ihrer, als zulänglich befundenen
 Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt ha-
 ben: — I. Artikel. Es wird für die Oester-
 reichischen, eben so wie für die Brasilianischen
 Schiffe, eine gegenseitige Freyheit des Han-
 dels und der Schiffahrt zwischen den Un-
 terthanen beyder hohen contrahirenden Theile
 in allen Häfen, Orten und Gebiethen beyder
 Reiche, welche dermalen schon jeder andern

freunden Nation geöffnet sind, oder künftig geöffnet werden sollten, Statt finden. — II. Artikel. Die Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile können, in Folge dieser gegenseitigen Freyheit des Handels und der Schifffahrt, mit ihren Schiffen in allen Häfen, Baysen, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen, des jedem derselben gehörigen Gebiethes, einlaufen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverordnungen ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine miethen, reisen, Handel treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld verschleppen, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten und Handelsdiener besorgen, ohne dazu der Sensalen oder andern Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgelt oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freywillig gebrauchen; und es wird in jedem Falle den Verkäufern, sowohl als den Käufern volle Freyheit gegönnt seyn, die Preise aller und jeder in das Gebieth beyder hohen contrahirenden Theile eingeführten oder aus denselben ausgeführten Waaren und Güter, nach eigenem Gutbefinden zu regeln und zu bestimmen. — III. Artikel. In Folge wechselseitiger Uebereinkunft sind hiervon jedoch ausgenommen: die Artikel der Kriegs-Contrabande, und die den Kronen beyder hohen contrahirenden Theile vorbehaltenen Gegenstände; gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum andern, sofern derselbe in einheimischen oder fremden, zum Verbräuche bereits verzollten Erzeugnissen bestehen sollte; indem dieser Küstenhandel nur mittelst National-Fahrzeugen getrieben werden darf, wobey es indessen den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf derley Fahrzeugen, gegen Erlegung derselben Gebühren, die einen wie die anderen, zu verladen. — IV. Artikel. Die Fahrzeuge und Schiffe der Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile werden in den Häfen und auf den Ankerplätzen des andern Gebiethes unter der Benennung von Leuchthurm-, Sonnen-, Hafen-, Lotsen-, Quarantaine- oder anderen dergleichen Gebühren, welchen Rahmen sie auch haben mögen, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen beym Ein- und Auslaufen gehalten sind, oder künftig gehalten seyn werden. — V. Artikel. Um die Nationalität der Oesterreichischen und Bra-

silianischen Schiffe zu bestimmen, kommen die hohen contrahirenden Theile dahin überein, daß jene als Oesterreichischen Schiffe betrachtet werden sollen, welche ein Eigenthum Oesterreichischer Unterthanen, und in Gemäßheit der Oesterreichischen Gesetze und Anordnungen gebauet, einregistriert und bemannt sind; gleichwie anderer Seits jene, welche in Brasilien gebauet, und ein Eigenthum Brasilianischer Unterthanen sind, und wobey der Capitän nebst den drey Viertheilen der Mannschaft ebenfalls aus Brasilianischen Unterthanen bestehen, als Brasilianische Schiffe angesehen werden sollen. Und da seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Brasilians Schifffahrt zu begünstigen die Absicht haben: so verbinden Allerhöchstdieselben Sich, auf der vollständigen Erfüllung dieser letzteren Bestimmung provisorisch nicht zu bestehen; nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer und der Capitän Brasilier, und die Schiffe selbst mit den erforderlichen Seeurkunden und Documenten in gesetzlicher Form versehen seyn. — VI. Artikel. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sind, und aus Oesterreichischen Häfen zum Verbrauch ausgeführt werden, können, an wen immer sie auch gerichtet, oder wem sie auch zugefertiget seyn mögen, in allen und jedem Hafen des Brasilianischen Reiches ungehindert eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Eingangsgebühren, als jenen unterworfen zu seyn, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben Güter, Waaren und Artikel jetzt schon entrichten, oder künftig in Folge des allgemeinen Zoll-Tariffes zu entrichten haben werden, welcher zu solchem Ende in allen Häfen Brasilians, wo Zollämter bestehen, oder noch aufgestellt werden sollen, bekannt gemacht werden wird. — Man ist jedoch zugleich übereingekommen, daß bey Erwähnung der am meisten begünstigten Nation, jene der Portugiesen nicht zum Vergleichungspunct dienen könne, selbst wenn solche in Brasilien besondere Handels-Privilegien erhalten sollte. — VII. Artikel. Eben so ist man darüber einig, daß, so oft der Werth von Erzeugnissen des Oesterreichischen Bodens oder des Oesterreichischen Kunstfleißes, welche bey den Zollämtern Brasilians zum Verbräuche eingebracht werden, in dem Tariffe nicht bestimmt angeführt wäre, demjenigen, welcher derley Artikel einführt, gestattet seyn sollte, über deren Werth eine Erklärung abzugeben, damit besagte Gegenstände in Gemäßheit dieser Erklärung von dem Zoll-

amte behandelt werden; im Falle jedoch, wo die mit Einhebung der Gebühren beauftragten Zollbeamten erachteten, daß bey der Angabe des Werthes ein zu großer Irrthum unterlaufen wäre, soll es ihnen frey stehen, die in der Art geschätzten Gegenstände für eigene Rechnung zu übernehmen, wogegen sie aber dem Verkäufer, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens der Waare an gerechnet, zehn vom Hundert über die Schätzung zu bezahlen, und die bereits erlegten Gebühren zurück zu ersetzen haben. — VIII. Artikel. In Erwiderung vorstehender Artikel sollen alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die Oesterreichischen Häfen zum Verbräuche eingeführt werden, keine anderen Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel entrichten, oder künftig entrichten sollten. — IX. Artikel. Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder jedes der zwey contrahirenden Theile sollen bey ihrer Einfuhr in die Staaten des andern Theiles mit Ursprungszeugnissen, nach den in den beyderseitigen Staaten dießfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn. — X. Artikel. Alle Güter, Waaren und Manufacturen der Unterthanen und Länder des Oesterreichischen Kaiserthums, welche in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthums zur einstweiligen Lagerung oder zur Wiederausfuhr abgefertigt werden, sollen keine anderen als jene Gebühren entrichten, welche für die am meisten begünstigte Nation jetzt schon festgesetzt sind, oder künftig noch festgesetzt werden dürften. — XI. Artikel. Beyde hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß Ihre Unterthanen in Ihren rücksichtlichen Ländern und Staaten alle und jede Freyheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiffahrt bewilligt werden dürften, genießen sollten; wobey zugleich verstanden ist, daß denselben wechselseitig diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechtswegen und unabhängig von jeder anderen Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im gegenwärtigen Tractate ausdrücklich angeführt wären. — XII. Artikel. In allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums, der Waaren und Effecten der Unterthanen der hohen contrahirenden Theile belangt, werden die beyderseitigen Unterthanen

sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freyheiten zu erfreuen haben, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Weise frey, ohne allem Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besizthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefahrde jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdieß jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes anderen öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens, oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhalten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten. — XIII. Artikel. Jeder der zwey hohen contrahirenden Theile hat das Recht General-Consule, Consule und Vice-Consule zu ernennen, welche in den Häfen oder Städten des andern Staates zum Schuze des Handels sich aufhalten werden) bevor selbe jedoch ihre Amtsverrichtungen ausüben können, müssen sie von der Regierung, bey welcher sie zu verweilen bestimmt sind, in der herkömmlichen Form zugelassen und anerkannt worden seyn. — Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten und den ihren Landesleuten schuldigen Schutz betrifft, in den beyderseitigen Staaten dieselben Privilegien genießen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden sollten. — XIV. Artikel. Seine Majestät der Kaiser von Brasilien räumt den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich die Befugniß ein, daß sie bey den Brasilianischen Zollämtern desselben Rechts der Zoll- und Gebühren-Vormerkung und unter denselben Bedingungen und Gewährschaften, wie die Unterthanen Brasiliens, sich zu erfreuen haben sollen, wogegen, dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen gemäß, auch die Brasilianischen Unterthanen bey den Oesterreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Gesezen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen werden. — XV. Artikel. Gegenwärtiger Handels- und Schiffahrts-Tractat soll durch einen Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in voller und beschränkter Wirksamkeit bleiben. — XVI. Artikel. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates sollen zu Wien binnen

neun Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgetauscht werden. — Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und Ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Wien den 16. Junius im Jahre der Gnade 1827.

Metternich.

Regende.

(L. S.)

(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis tractatus hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniti jussimus. — Dabantur Viennae die vigesima octava Februarii anno millesimo octingentesimo vigesimo octavo, Regnorum Nostrorum trigesimo sexto.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

Ignatius Eques a Brenner-Felsach.

3. 681. (3) ad Nr. 98. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem steyerischen Religionsfonde gehörigen Antheiles am Koglwalde bey Treglwang im Bezirke Rottenmann, Kreis Judenburg. — Am 21. July 1828, Vormittag um 9 Uhr, werden bey dem k. k. Kreisamte Judenburg, die vorher den zwey Staatsherrschaften Rottenmann und Seckau gehörig gewesen, bey deren Verkauf aber ausgeschiedenen, und für den Religionsfond vorbehaltenen zwey Dritttheile des Koglwaldes bey Treglwang, im Bezirke Rottenmann, Kreis Judenburg, mit 181 Joch, 672 Klafter, so wie der Religionsfond diese zwey Antheile zufolge der mit der Herrschaft Friedstein, als vormahliger gemeinschaftlicher Drittel-Miteigenthümerinn, unterm 23. Juny 1827, errichteten Theilungsurkunde nunmehr ausschließend besitzt und genießt, im Wege der Versteigerung mit Vorbehalt der höhern Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis ist 405 fl. Conventions-Münze. — Diese Alpenwaldung besteht aus Fichten, mit etwas

Lerchen und Tannen, und ist bereits zur Abstoßung geeignet. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung der Waldung für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Rücksicht von der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Waldung zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist: 40 fl. 30 kr. Conventions-Münze als Caution bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der Kaufschilling ist von dem Ersterer vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe vollständig zu berichtigen. — Die nähere Beschreibung dieser Waldung, und die ausführlichen Kaufsbedingungen können bey dem k. k. Kreisamte Judenburg eingesehen werden. — Wer die Waldung selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an den Michael Schaffer, insgemein Haselbner, Amtmann der Herrschaft Seckau zu Treglwang, wenden. — Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Grätz, am 10. May 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 696. (2) Kundmachung. Nr. 5142.

In dem hiesigen Bürgerspitalsgebäude ist die Herstellung eines Abzugskanals für dringend nothwendig erkannt worden, und es wird wegen dessen Ausführung in Folge hoher Sub. Verordnung vom 16., Erh. 31. v. M., z. Z. 10572, am 14. d. M., Vormittags 9 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich der Kostenbetrag an Maurerarbeit und Material, an Zimmermannsarbeit und Material, dann an Steinmeh- und Schmiedarbeit, auf 126 fl. 37 kr. belauft. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Juny 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 682. (3) Sub. Nr. 9744/1175.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Der 30ste §. des Strafgesetzbuches I. Theils wird auch auf die schweren Polizey-Übertretungen ausgedehnt. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 12. April l. J., zu verordnen geruhet, daß der 30. §. des I. Theils des Strafgesetzbuches in Zukunft nach hierwegen erfolgter Kundmachung auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene, und dort nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizey-Übertretung bey seiner Verretung im Inlande auszudehnen sey. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 24. vorigen Monats, Zahl 9063, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach den 16. May 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Johann Wessel, k. k. Gubernialrath.

Z. 683. (3) Nr. 11057.

Concurs-Verlautbarung

des k. k. küssenländischen Guberniums. — Für die bey der k. k. Cammeral-Kreiskasse in Görz zu besetzende Controllors-Stelle. — Da in Folge des hohen Hofkammer-Decretis vom 29. l. J., Zahl 12260, die erledigte Controllors-Stelle der Görzer Cammeral-Kreis-Casse besetzt werden soll, mit welcher der Genuß einer jährlichen Besoldung von 700 fl. Conv. Münze verbunden ist, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und den Kompetenten Folgendes erinnert: Daß mit dieser Stelle die Ob-liegenheit verbunden ist, eine Caution von 1000 fl. Conv. Münze, entweder im baaren Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Erwerheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde zu erlegen. — Daß sie ihre Gesuche längstens bis letzten Juny l. J., bey diesem Gubernium einzureichen haben, darin ihr Alter, Stand, Geburts- und Aufenthalts-Ort angeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die Studien, vorzüglich aber über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntniß im Rechnungsfache, und in den Cassamanipulations-Geschäften, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautions-Leistung ausweisen sollen. —

(Z. Amts = Blatt Nr. 70. d. 10. Juny 1828.)

Daß Jene, welche schon jetzt angestellt sind, dieses Gesuch mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorlegen, und zugleich erklären sollen, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft mit einem der dermahligen Beamten der Kreis-Casse in Görz stehen. — Rom k. k. Küsten-Gubernium Triest am 3. May 1828.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes-Gouverneur.
Franz Carl v. Radichovich,
Gubernial-Rath.

Z. 694. (1) ad Nr. 101, Et. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hohen Et. G. B. Hof-Commissions-Verordnungen vom 25. Juny 1826, Zahl 518, 27. July 1826, Zahl 652, und 4. August 1826, Zahl 676, wird am 30. Juny 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, nachbenannter, im Bezirke Pola gelegenen, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Domainen-Objecte geschritten werden, als: — 1) Der Valbotazzo benannten in der Untergemeinde Gallesano in der Gegend Ruban gelegenen Pflanzung, messend 1 Joch, 1012 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 173 fl. 2 kr. — 2) Dreyßig, auf verschiedenen Privat-Gründen zerstreuten Olivenbäume, geschätzt auf 34 fl. 52 kr. — 3) Vier und zwanzig, wie oben zerstreut befindlichen Oliven-Bäume, geschätzt auf 20 fl. 8 kr. — 4) Neun und zwanzig, wie oben zerstreut befindliche Olivenbäume, geschätzt auf 36 fl. 56 kr. — 5) Ein und dreyßig, wie oben zerstreut befindliche Oliven-Bäume, geschätzt auf 33 fl. 28 kr. — 6) Des Munisca genannten, 130 Joch, 800 Quad. Klafter messenden Grundes zu St. Domenica, geschätzt auf 1546 fl. 24 kr. — 7) Des St. Zen genannten, 30 Joch, 50 Quad. Kl. messenden Grundes, geschätzt auf 526 fl. 56 kr. — 8) Des Podvornizza genannten, in der Gegend Castagnizza gelegenen, 1200 Quad. Kl. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 20 fl. 41 kr. — 9) Des Kirchen-Gebäudes St. Mauro zu Galesana, mit einem Flächenmaße von 24 Quad. Kl., geschätzt auf 168 fl. 40 kr. — 10) Des in der Gemeinde Fassana liegenden Hauses, im Flächeninhalte von 15 Quad. Kl., geschätzt auf 36 fl. — 11) Des

in der Gemeinde Lisignano liegenden, Vignali benannten Ackergrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 460 Quad. Kl., geschätzt auf 32 fl. 44 kr. — 12) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Smoglievaz benannten, und 1 Joch, 1560 Quad. Kl. messenden Weidgrundes, geschätzt auf 39 fl. 28 kr. — 13) Eines zu Pomer gelegenen, 10 Quad. Kl. im Flächeninhalte messenden Stalles, ohne Nro., geschätzt auf 14 fl. 56 kr. — 14) Des zu Sissano gelegenen 7 1/2 Quad. Kl. im Flächeninhalte messenden haufälligen Hauses, ohne Nro., geschätzt auf 16 fl. 56 kr. 15) Der auf verschiedenen Privat-Gründen in der Untergemeinde Sissano befindlichen 7 Olivenbäume, geschätzt auf 2 fl. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetrieben, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Räte in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichten, die andere Hälfte aber kann er gegen

dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehung-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rent-ante in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 12. May 1828. Gottfried Graf v. Welsershaimb, k. k. Subernial- und Präsidial-Konzipist.

Z. 704. (1) ad Nr. 1101, praes.

Einladung

an die wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain. — Von Seiner Excellenz dem Herrn Landes-Gouverneur und Protektor der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, Joseph Camillo Freyherrn v. Schmidburg, ist der 30. Juny l. J., um 10 Uhr Vormittags, zur Abhaltung der zehnten allgemeinen Versammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, bestimmt worden. — Es werden somit alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich hiezu um so mehr zahlreich versammeln wollen, als auch die Introdueirung des Allerhöchst Seiner Majestät bestätigten Herrn Präsidenten, Franz Grafen v. Hohenwart, erfolgen wird. — Jene Herren Mitglieder, welche Vorträge zu machen wünschen, oder Beyträge abgeben wollen, sind ersucht, an den der allgemeinen Versammlung vorhergehenden Tagen, in dem Gesellschafts-Bureau zu erscheinen, allwo auch das Programm der verhandelt werdenden Gegenstände eingesehen werden kann. — Von dem Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. Laibach am 2. Juny 1828.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 709. (1) Verlautbarung Nr. 5362.
 Es wird bey diesem k. k. Kreisamte am 17. d. M. Juny Vormittags 9 Uhr, hinsichtlich der Herstellung eines neuen Dippelbodens im Landrechtlichen Rathssaale im hiesigen Landhause, zu Folge hoher Gubernial-Weisung vom 23. vorigen, Empfang 5. d. M., z. Zahl 10576, eine Minuendo-Licitacion vorgenommen werden. — Die dießfälligen Herstellungskosten belaufen sich nach berichtigten Kostenüberschläge, und zwar an Maurerarbeit auf 28 fl. 21 kr., an Maurer-Materiale 23 fl. 49 kr., an Zimmermannsarbeit 42 fl. 49 kr., an Zimmermanns-Materiale 95 fl., an Tischlerarbeit 20 fl. 36 kr., an Mahlerarbeit 100 fl., an Auswaschung 2 fl. 44 kr., zusammen auf 313 fl. 19 kr. — Zu welcher Licitacion die Uebernahmestlustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juny 1828.

Z. 710. (1) Verlautbarung Nr. 5339.
 Ueber einen Auftrag eines hochlöblichen k. k. Guberniums, ddo. Laibach den 29., Erhalt 5. v. M. z. Zahl 11671, wird hinsichtlich der, im hiesigen Civil-Spitalsgebäude während dem Jahre 1828, vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, am 18. d. M. Vormittags 9 Uhr, hierorts eine Minuendo-Versteigerung vorgenommen. — Die dießfälligen Kosten belaufen sich an Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, an Tischler-, Schlosser-, Steinmetz-, Spengler-, Hafner-, Anstreicher-, Glaser-, Drahtnetz-, Sieb- und Boden-Reinigungsarbeit auf 340 fl. 52 kr. — Die Licitationslustigen werden daher zur Erscheinung vorgeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juny 1828.

Z. 711. (1) Nr. 5341.
K u n d m a c h u n g.
 Womit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß wegen Beyschaffung der zur Ergänzung des Inventarial-Bedarfs der hiesigen Versorgungsanstalten, nämlich des Civil-Spitals, der Klinik, des Irrenhauses und der Gebähranstalt nothwendigen Wäsche, Bettfournituren und sonstigen Utensilien, zu Folge hohen Gubernial-Auftrages, vom 23. v. M., Erh. 5. d., z. Z. 10561, am 19. d. M., Vormittags 9 Uhr, in der hiesigen Kreisamtskanzley eine Minuendo-Versteigerung Statt finden werde. Die zu liefernden Artikel bestehen in verschiedener Leinwand und Zwillich, Fatschen, weiblicher Handarbeit, in Tischlerarbeit,

in Zinn-, Glas- und Weißgeschirr, endlich in verschiedenen andern Utensilien, deren Gesammtkostenbetrag sich nach den buchhalterisch richtig gestellten Kostenüberschlägen auf 2172 fl. 33 kr. beläuft. — Die Lieferungslustigen mögen sich demnach zur obbestimmten Zeit bey dieser Licitacion einfinden. K. K. Kreisamt Laibach am 6. Juny 1828.

Z. 708. (1) Kundmachung Nr. 5364.
 In Folge hoher Sub. Verordnung vom 29. May, Empfang 5. d. M., z. Zahl 11322, wird am 16. d. M. Vormittags 9 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte die Minuendo-Versteigerung, wegen Konservation des Strafhäuses am hiesigen Kastellberge, abgehalten werden. — Wovon die Licitationslustigen mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt werden, daß der dießfällige Kostenbetrag von der k. k. Provinz. Staatsbuchhaltung auf 326 fl. 6 kr. adjustirt worden sey, die Leistungen aber in Maurerarbeit und Materialien-Lieferung, in Zimmermannsarbeit und Materialien-Lieferung, dann in Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Spengler- und Anstreicherarbeit bestehen. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juny 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 687. (3) Nr. 2885.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Blasius Krobath, Bevollmächtigten der Maria Schlechter, gebornen Kirschlager, und des Carl Kirschlager, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. April l. J. verstorbenen Janazia Merl, gebornen Kirschlager, die Tagsatzung auf den 30. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. May 1828.

Z. 692. (2) Nr. 3208.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Skaria, wider Dr. Lindner, Curator der unbekanntem Maria Bradajshen Erben, in

die öffentliche Versteigerung des dem Exquir-
ten gehörigen, auf 39 fl. 8 kr., geschätzten
Mobilars, bestehend in Kleidern und Einrich-
tungsstücken, gewilliget, und hiezu drey Ter-
mine, und zwar auf den 14., 28. July,
und 14. August l. J., im Hause Nr. 42,
am alten Markte, jedesmahl um 10 Uhr,
Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und
Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden,
daß, wenn diese Mobilien weder bey der er-
sten, noch zweyten Feilbietungs-Tagung
um den Schätzungsbetrag, oder darüber an
Mann gebracht werden könnten, selbe bey der
dritten, auch unter dem Schätzungsbetrage
gegen bare Bezahlung hintangegeben werden
würden. Laibach am 3 Juny 1828.

Z. 693. (2)

Nr. 3281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict allen
Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt
gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die
Eröffnung des Concurfes über das gesammte,
im Lande Krain befindliche, bewegliche und un-
bewegliche Vermögen des hierortigen bürgerli-
chen Handelsmannes und Hausbesizers Nicolaus
Lederwasch, gewilliget worden. Daher wird
Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten
eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn
glaubt, anmit erinnert, bis zum 3. October
1828, die Anmeldung seiner Forderung in Ge-
stalt einer förmlichen Klage wider den zum dieß-
fälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Jo-
hann Oblak, unter Substituierung des Dr. Leo-
pold Baumgarten, bey diesem Gerichte so gewiß
einzubringen, und in dieser nicht nur die Rich-
tigkeit seiner Forderung, sondern auch das
Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse
gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als
widrigens nach Verließung des erstbestimmten
Tages Niemand mehr angehört werden, und
Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht
angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten,
im Lande Krain befindlichen Vermögens des ein-
gangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnah-
me, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn
ihnen wirklich ein Compensations-Recht ge-
bührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut
von der Masse zu fordern hätten, oder wenn
auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des
Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also sol-
che Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse
schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet
des Compensations-, Eigenthums- oder Pfand-
rechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen
wäre, abzutragen verhalten werden würden.
Uebrigens wird den dießfälligen Gläubi-
gern erinnert, daß die Tagung zur Wahl

eines neuen, oder Bestätigung des bereits auf-
gestellten Vermögensverwalters, so wie zur
Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den
6. October 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor
diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet
werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain. Laibach den 4. Juny 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 686. (3)

Fischerey-Pachtversteigerung.

Den 19. Juny d. J., wird die zur Ka-
pitel-Herrschaft Neustadt gehörige Fischerey
im Gurkflusse, von der Gegend Trebernitsch
bis auf die Brücke zu Neustadt, in der Amts-
kanzley des Kapitels zu Neustadt, zu den
gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr
Vormittags, auf drey Jahre und 4 Monate,
nämlich: seit 1. July 1828, bis letzten Octo-
ber 1831, mittels öffentlicher Versteigerung im
Ganzen, oder auch streckenweise, wie sich
mehrere Pachtliebhaber einfinden, verpachtet
werden. — K. K. Verwaltungs-Amt Neu-
stadt am 29. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 695. (2)

Ankündigung.

Der Unterzeichnete macht die ergebene
Anzeige, daß bey ihm in seiner Material-,
Spezerey-, Farb- und Saamen-Handlung am
Congress-Platz bey'm Mohren, nebst allen son-
stigen Waaren zu billigst möglichen Preisen,
auch das in seiner Wirkung als Düngmittel
sich genügend berühmte Knochenmehl, pfund-
weise à 6 kr., wenn mehr als 10 Pfund, ab-
genommen werden, zu 5 kr. pr. Pfund, zu
haben ist; nebstdem wird auch roher gestampf-
ter Gyps zu 1/2 kr. pr. Pfund, nach dem Cent-
ner à 42 kr. verkauft. Fein gebrannter Ala-
baster-Gyps aber, zu Formen und Stockaturar-
beit, kosten die 100 Pfund 2 fl. 30 kr., pfund-
weise à 2 kr.

Wiederhohlt macht er zugleich die Erin-
nerung: daß sowohl Selter-Wasser, als auch
Rohiticher-Sauerbrunn und Wilmauer Bitter-
Wasser, frisch, zu billigen Preisen, sowohl glas-
als auch krug- und flaschenweise zu haben ist.

Auch empfiehlt er sich seinen verehrten
Sönnern mit guten Ofner-, Erlauer-,
Schömlauer- und Neßmillerwein, ungari-
schen, dann besten Desterreicher Weinen, nebst
besten Banigle-Zwieback, allen Gattungen
Käse, dann echter Veroneser-Salami,
die gewiß jeder Erwartung entsprechen wird.
Ferd. J. Schmidt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 2. Juny 1828.

Hr. Anton Klander, Katastral-Schätzungs-Commissair, von Triest nach Bily. — Hr. Ferdinand v. Süßstein, börsenmäßiger Handelsmann, von Wien nach Triest.

Den 3. Hr. Joseph Novak v. Neufstein, Accesst der k. k. vereinigten Hofkanzley, von Triest nach Wien. — Hr. Kaitazovich Khan Mulla, Handelsmann, türkischer Unterthan, von Triest nach Kostainiza. — Hr. Marcus Weikerstein, Großhändler, von Wien nach Triest.

Den 4. Hr. Fürst Nicolaus Meschtschensky, verabschiedeter russischer kaiserl. Garde-Capitain, von Florenz nach Wien. — Hr. Ludwig v. Dratkowsky, Güterbesitzer-Sohn; Hr. Marquis Carl Costa, Güterbesitzer; beyde von Triest nach Wien.

Den 5. Hr. Joseph Freiherr v. Wohlgemuth, Hoffsecretär bey der k. k. Obersten Justizstelle; Hr. Hieronymus Lurardo, Handelsmann, dann k. sardinischer und neapolitanischer Consular-Agent; beyde von Wien nach Triest.

Den 6. Hr. Johann Bauer, Civil-Spitals-Controllor, von Triest nach Grätz. — Hr. Joseph Ganella, Dr. der Medicin und Chyrurgie; Hr. Joseph Zasso, Steingut-Fabriks-Buchhalter; beyde von Wien nach Triest.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 4. Juny 1828:

11. 73. 78. 67. 18.

Die nächsten Ziehungen werden am 18. und 28. Juny in Grätz abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey geöffneter Schwellwehr:

Am 9. Juny 1828: 0 Schuh, 8 Zoll, 0 Lin. unter der Schwellenbettung.

3. 700. (1) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetch, als Personal-Instanz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Elisabeth Schaubi von Gabrounja, de praesentato 5. April l. J., Zahl 289, in die executive Feilbietung der, ihrer Gegnerinn Barbara Schaubi, von ebenda gehörigen, zu ihren Gunsten auf der, zu dem löblichen Staatsgute Lack, sub Nr. 13, 14, und 15 dienstbaren Wiese in Schwaben, annoch mit 1339 fl. 47 1/4 kr. C. M., bestehenden Erbschaftsforderungen, nach Martin Schaubel, wegen aus dem Urtheile, ddo. 17. Februar 1826, und hohen Appellations Bestätigung, ddo. 20 July 1826, schuldigen 223 fl. 8 kr. c. s. e. gewilliget, und unter einem hiezu die Termine auf den 19. May, dann 2. und 16. Juny l. J., jeodwabl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der diesigen Gerichts Amtskanzley mit dem Besage bestimmt, daß, im Falle diese intabulirten

Cours vom 4. Juny 1828.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	91 1/8	
detto. do. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	45 5/8	
Verloste Obligation., Hoffam.		
mer. Obligation. d. Zwangs.	305 v. H.	91
Darlehens in Krain u. Aera.	304 1/2 v. H.	91
rial. Obligat. der Stände v.	104 v. H.	72 4/5
Triol	103 1/2 v. H.	63 7/10
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	147	
detto. do. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	119 1/2	
Wiener Stadt Banco Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	44 3/8	
detto. do. zu 2 v. H. (in C.M.)	35 1/2	
Obligation der allgem. und		
Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	44 1/8	
detto. do. zu 2 v. H. (in C.M.)	35 3/10	
	(Ararial) (Domesl.)	(C.M.) (C.M.)
Obligationen der Stände		
v. Osterreich unter und	305 v. H.	—
ob der Enns, von Böh.	302 1/2 v. H.	43 7/8
men, Mähren, Schle.	302 1/4 v. H.	—
ten, Steyermark, Kärn.	302 v. H.	35 1/10
ten, Krain und Görz	301 3/4 v. H.	30 2/5
Bank. Actien pr. Stück 1048 3/10 in Conv. Münze.		

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 3. Juny 1828.

Joseph Skufza, Inquisite, alt 66 Jahr, im Inquisitionshause, am Froschplatz, Nr. 82, an der Entkräftung.

Den 4. Apollonia Germouschel, Instituts-Arme, alt 60 Jahr, in der Lingergasse, Nr. 276, an der Lungenlähmung. — Helena Lufchar, alt 66 Jahr, an der Lungenlähmung. — Margaretha Grapfch, alt 14 Jahr, an der Lungenschwindsucht; beyde im Civ. Spital, Nr. 1.

Den 6. Dem Georg Jerey, Tagelöhner, sein Sohn Johann, alt 21 Tag, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 43, am Frieselsieber mit Convulsionen.

Den 7. Gertraud Gollob, ledige Institutsarme, alt 70 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 79, an der Lungenschwindsucht.

Erbschaftsbeträge, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um ihren obigen Schätzungswerth hintangegeben werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben veräußert werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Besügen zur Licitation auf den bestimmten Tag und Stunde zu erscheinen vorgeladen werden, daß sie die diesfälligen Licitationsbedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen, wegen der Sicherheit dieser Erbschaftsforderungen und der darauf bestehenden Superläge sich aber aus dem Grundbuche gedacht löbl. Staatsgutes überzeugen können.

Bezirksgericht zu Egg ob Podpetch den 18. April 1828

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen, somit zu der dritten und letzten geschritten wird.